

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/414/1
nicht öffentlich

Federführung	Fachbereich 2	Datum:	07.06.2024
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	2-Be.
Verfasser:	Wolfgang Beek		

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage

Anpassung der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 23.04.2024:

a.) Die Aufwandsentschädigung des Behinderten- und Seniorenbeauftragten wird, rückwirkend zum 01.01.2024, von 150,00 € auf 300,00 € erhöht.

b.) Der Änderungsentwurf der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten wird wie vorgeschlagen verändert mit der Abwandlung, dass der Zusatz in § 2 Abs. 3 „und Individualberatung“ gestrichen wird.

Sachverhalt:

Zur Konkretisierung des bisherigen Aufgabenspektrums ist eine Anpassung der Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Bestellung und die Aufgaben einer/ eines Behinderten- und Seniorenbeauftragten erforderlich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch den bisherigen Funktionsträger Herrn Oost darüber informiert wurde, dass der von ihm geleistete zeitliche Aufwand im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung sehr hoch ist und die bisher für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- € dies aktuell nicht ausgiebig berücksichtigt. Die von Herrn Oost vorgelegten Tätigkeitsberichte geben hierzu einen eindrucksvollen Überblick. Schwerpunktmäßig werden individuelle Beratungsleistungen mit nicht unerheblichem zeitlichem Aufwand erbracht (u. a. Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie entsprechender Verschlimmerungsanträge, Teilnahme an Beratungsgesprächen des MdK bei Anträgen auf Pflegeleistungen). Nach den Sozialgesetzbüchern sind diese Beratungsleistungen etc. von den Sozialleistungsträgern zu erbringen. Kompetente

Ansprechpartner gibt es zudem bei den vom Landkreis Aurich eingerichteten Pflegestützpunkten. Nach der gegenwärtigen Satzungspräambel gehören individuelle Beratungsleistungen nicht zum Leitgedanken der betreffenden Satzung. Da es gerade im sozialen Bereich einen hohen Bedarf an individueller Beratungsleistung gibt und diesem Bedarf durch die unterschiedlichen Akteure (Sozialleistungsträger etc.) nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird bzw. werden kann, ist ein grundsätzliches Problem, welches nicht durch eine ehrenamtliche Tätigkeit auf der Grundlage der hier thematisierten Satzung gelöst werden kann. Wenn man diesem Beratungsbedarf innerhalb der Gemeinde nachkommen möchte, wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoller, dies als zusätzliche freiwillige Aufgabe, ähnlich der Rentenberatung, festzulegen und hierfür entsprechende Personalressourcen zur Verfügung zu stellen

Dieser Vorlage ist der Entwurf einer Satzungsänderung zur weiteren Beratung in den jeweiligen Fraktionen angefügt. Hier wurde u. a. im § 2 Abs. 3 die Individualberatung durch den/ die Behinderten- und Seniorenbeauftragte(n) ausdrücklich ausgeschlossen, um der zeitlichen Überforderung dieses Ehrenamtes entgegenzuwirken. Abweichungen oder Ergänzungen zum bisherigen Satzungsinhalt sind durch Streichungen bzw. durch Darstellung in roter Schrift (Ergänzungen) kenntlich gemacht.

Kosten/Folgekosten:

Aktuell wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eines/ einer Behinderten- und Seniorenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,-- € gezahlt.